

Information zur sog. Doppelfunktion von Praktikant*innen im Schulpraktikum für Studierende und Schulleitungen

Eine sogenannte Doppelfunktion von Praktikant*innen liegt vor, wenn der*die Studierende einen Vertrag als Vertretungslehrkraft o. ä. an der Schule hat, an die er*sie als Praktikant*in zugewiesen wird.

Hintergrund dieser Information:

Im Rahmen der Zuweisung der Praktikumsplätze wird das Didaktische Zentrum vermehrt seitens der Studierenden oder der Schulen darum gebeten, dass die Zuweisung zum Praktikum an die Schule erfolgen möge, an der der*die Studierende bereits einen Vertrag als Vertretungslehrkraft o. ä. hat.

Dieser Bitte kommt das Didaktische Zentrum in der Regel nach. Das DiZ ist aber vor dem Hintergrund der **Niedersächsischen Masterverordnung Lehr und des Niedersächsischen Schulgesetzes** angehalten, auf die Rahmenbedingungen, die für die berufsfeldbezogenen Praktika im Lehramtsstudium zugrunde gelegt werden, hinzuweisen.

Mit diesem Schreiben weist das DiZ im Rahmen seiner universitären Ausbildungsfunktion auf die Aspekte hin, die aus einer sog. **Doppelfunktion der Studierenden** während eines Praktikumszeitraums an der Schule zu beachten sind:

Die wie zu Beginn des Schreibens definierte Doppelfunktion muss differenziert im schulischen Kontext gehandhabt werden:

Die Aufgaben des*der Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung im Studium müssen von ihren*seinen Aufgaben im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses mit der Schule getrennt werden.

Dies bedeutet, dass der*die Studierende während des Praktikumszeitraums in erhöhter Stundenzahl an der Schule tätig sein muss oder den dort geschlossenen Vertrag ruhen lässt, z. B. durch Urlaub. Läuft der Vertrag weiter, müssen zum einen die Zeitstunden des Praktikums absolviert und zum anderen die ausgehandelten Stunden als Vertretungslehrkraft o. ä. erbracht werden.

Während der Zeit des Praktikums darf dem*der Praktikant*in kein eigenverantwortlicher Unterricht und kein Vertretungsunterricht übertragen werden. Auch dürfen sie nicht mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten gemäß §62 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) betraut werden (z. B. Pausen- und Busaufsichten).

Während der Zeit als Vertretungslehrkraft o. ä. muss der*die Praktikant*in die vertraglich festgelegte Tätigkeit außerhalb der Praktikumszeiten erbringen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen im Praktikumsbüro des Didaktischen Zentrums gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Didaktisches Zentrum